AHV-Auskünfte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **41 (1949)**

Heft 6

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

AHV-Auskünfte

S. H. in Basel. *Meine Freundin ist gleichzeitig Schweizerin und Bürgerin eines fremden Staates und hat einen wichtigen Posten auf dem Konsulat dieses Staates inne. Da ihr keine AHV-Beiträge vom Gehalt abgezogen werden, ist ihr auf Befragen amtlich erklärt worden, dass sie nicht versicherbar sei. Stimmt das?*

Nach Art. 1, Abs. 2, des AHV-Gesetzes sind u. a. *nicht* versichert: *Ausländer,* die im Genusse diplomatischer Vorrechte und Befreiungen oder besonderer steuerlicher Vergünstigungen stehen. Sie können sich auch nicht etwa gestützt auf Art. 2 des AHVG freiwillig versichern. Da Ihre Freundin « einen wichtigen Posten » auf dem Konsulat eines fremden Staates versieht, ist anzunehmen, dass sie zu den sogenannten « Berufskonsularbeamten » gehört, die nach Art. 1 der Vollzugsverordnung zum AHVG unter die angeführte Bestimmung fallen. — Trotzdem scheint uns, dass Ihre Freundin zu den kraft Gesetz versicherten Personen gehöre. Einmal wird im angeführten Gesetzesartikel ausdrücklich von *Ausländern* gesprochen. Da die Betreffende aber auch das Schweizer Bürgerrecht besitzt, kann sie in der Schweiz nicht als Ausländerin gelten, sondern ist vor dem Gesetz eben Schweizerin. In den seltenen Fällen, in denen Schweizer Bürger zum Konsularcorps eines fremden Staates gehören, geniessen sie denn auch nicht die steuerlichen Begünstigungen, die den Diplomaten und Konsularbeamten « de carrière » zukommen. — Es muss aber darauf hingewiesen werden, *dass der Arbeitgeber Ihrer Freundin keinesfalls beitragspflichtig ist.* Wenn sie, wie das unsere Auffassung ist, zu den versicherten Personen gehört, hat sie deshalb nicht nur 2, sondern nach Art. 6 AHVG 4 Prozent des massgebenden Lohnes als AHV-Beitrag zu leisten, wenn sie mehr als Fr. 3600.— verdient, was hier der Fall sein dürfte. — Wenn die Frage der Versicherungsfähigkeit *von der kantonalen Ausgleichskasse* verneint worden ist, so wäre bei der kantonalen Rekursbehörde Beschwerde zu erheben, sofern es sich um eine *Verfügung* dieser Kasse handelt, und zwar innert 30 Tagen seit der Zustellung. Handelt es sich jedoch nur um eine unverbindliche Auskunft, so raten wir, den Fall dem Bundesamt für Sozialversicherung, Sektion AHV, zur Beurteilung vorzulegen. Auf jeden Fall sollte die Sache *jetzt* abgeklärt werden. Wenn, wie wir glauben, eine irrtümliche Auskunft erteilt wurde, könnte Ihre Freundin später, wenn der Fall anders beurteilt wird, evtl. zur Nachzahlung der geschuldeten Beiträge bis auf 5 Jahre zurück verhalten werden. Sie könnte sich dann allerdings auf « guten Glauben » berufen und gestützt auf Art. 40 der Vollzugsverordnung zum AHVG den *Erlass* der nachgeforderten Beiträge verlangen, wenn die Nachzahlung « für sie angesichts ihrer Verhältnisse eine grosse Härte bedeuten würde ». Jedenfalls erspart sie sich durch eine sofortige gründliche Abklärung des Falles für später eine Menge Umtriebe.

B. Z. in Ennenda GL. *Kürzlich ist ein Freund von mir gestorben. Er hinterlässt eine Witwe (29jährig) und zwei Kinder aus erster Ehe; aus der zweiten Ehe sind keine Kinder vorhanden; diese hat 4 Jahre gedauert. Ich nehme ohne weiteres an, dass die Witwe Anspruch auf eine Witwenrente hat. Wie steht es aber mit den Kindern? Haben diese Anspruch auf eine einfache oder eine Vollwaisenrente?*

In diesem Falle besteht *kein* Anspruch auf eine Witwenrente, da Witwen ohne leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder einen solchen Anspruch nur haben, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung *das 40. Altersjahr zurückgelegt* haben und *mindestens 5 Jahre verheiratet* waren. Beides trifft hier nicht zu. An Stelle der Witwenrente tritt eine *einmalige Abfindung.* Diese ist (bei Verwitwung vor Vollendung des 30. Altersjahres) gleich dem Jahresbetreffnis der dem massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden einfachen Altersrente.

„Eigentum des Vorstandes der SP

Die Kinder haben Anspruch auf eine *Vollwaisenrente*, da beide leiblichen Eltern verstorben sind. Die Vollwaisenrente beträgt 45 Prozent der dem massgebenden Jahresbeitrag entsprechenden einfachen Altersrente, jedoch mindestens 215 Fr. und höchstens 540 Fr. im Jahr.

Witwenabfindung und Waisenrenten müssen mittels vorgeschriebenem Formular bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend gemacht werden.

Die Stellung der Ausländer in der AHV

In der Aprilnummer der «Rundschau» haben wir die Frage nach der Rentenberechtigung eines italienischen Staatsangehörigen beantwortet, der seit 30 Jahren in der Schweiz wohnt und einen vollen Jahresbeitrag an die AHV entrichtet hat. Es wird unsere Leser interessieren, was uns das *Bundesamt für Sozialversicherung* mit Schreiben vom 9. Mai a. c. zu dieser Angelegenheit mitteilt. Wir geben diese Zuschrift nachstehend vollinhaltlich wieder:

«In der Aprilnummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» haben Sie an B. M. in Basel zutreffenderweise geantwortet, sein Vater habe als Italiener keinen Anspruch auf eine Altersrente, obwohl er die Beiträge bezahlt und schon seit über 30 Jahren in der Schweiz wohne, dass aber auf Grund eines zwischen der Schweiz und Italien vorgesehenen Staatsvertrages wahrscheinlich eine günstigere Regelung für die italienischen Staatsangehörigen in der Schweiz getroffen werde. Zu Ihrer Orientierung teilen wir Ihnen mit, *dass im Verlaufe des vergangenen Monats die Verhandlungen abgeschlossen und ein Abkommen mit Italien unterzeichnet werden konnte.* Nach den Bestimmungen dieses Staatsvertrages wird der Vater des B. M. nun, sobald die Ratifikation erfolgt ist, rückwirkend ab 1. Januar 1949 eine Rente beanspruchen können.»

Das ist eine sehr erfreuliche Nachricht, und wir hoffen, dass die beidseitige Ratifikation des abgeschlossenen Staatsvertrages sehr rasch erfolgen werde. Damit wird dann ein Zustand beseitigt, der auch in der Schweiz allgemein als Härte empfunden und stark kritisiert wurde.

Buchbesprechungen

«*Morgen*». Sonderheft des Schweizerischen Arbeiterhilfswerkes. 32 Seiten. Zürich.

Vor zwei Jahren gab das Schweizerische Arbeiterhilfswerk ein reich illustriertes Sonderheft «Nicht vergessen» heraus. Zwei Jahre nach Beendigung des Krieges wollte es darauf hinweisen, dass dessen Wunden noch keineswegs geheilt seien und dass weitere Hilfe aus der glücklich verschonten Schweizerinsel dringend notwendig sei. Heute erscheint ein neues 32 Seiten starkes, reich illustriertes Sonderheft des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks, das dem Wiederaufbau gewidmet ist und das versucht, Wege aus dem Dickicht der Gegenwart in eine lichte Zukunft aufzuzeigen. Wissenschafter, Politiker, Dichter und Künstler haben dieser aufbauenden Illustrierten ihre Mitarbeit geliehen. Die Beiträge kompetenter Mitarbeiter über Sozialpolitik und -fürsorge, Medizin und Hygiene, Bauen und Wohnen, Mensch und Technik, Arbeit und Gewerkschaft, Recht, Demokratie und Kunst werden ergänzt durch sorgfältig zusammengetragenes Tatsachenmaterial und illustriert mit eindrücklichen Photodokumenten. Der Maler Hans Erni hat zu diesen Themata sieben doppelseitige farbige Bildtafeln geschaffen. Sorgfältig reproduziert, verleihen sie dem Sonderheft einen hohen künstlerischen Wert.

Wer sich um das «Morgen» interessiert, wer «jenseits des Seienden auch das Mögliche» zu erkennen trachtet, wird gerne zu «Morgen» greifen, um so eher, als der aus dem Verkauf dieses Sonderheftes (Fr. 1.50) resultierende Reinertrag den Hilfsaktionen des Schweizerischen Arbeiter-Hilfswerkes (Postfach Zürich 31), zufliesst.